

- ... Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Springer Quelle in Altena-Evingsen (Wasserschutzgebietsverordnung „Springer Quelle“) vom 1. Dezember 1982 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1981 – in der Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 28. Februar 1985 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 15 vom 13. April 1985 – (2. Änderungsverordnung „Springer-Quelle“) 217
- ... Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Iserlohn und den angrenzenden Teilen des Kreises Iserlohn vom 28. April 1971 (Abl. Reg. Abg. 1971, S. 239) 155
- ... Verordnung zur Festsetzung des geschützten Landschaftsteiles „Steilufer an der Lippe“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 16. Januar 1989 57
- ... Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Alte Ruhr – Katzenstein“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. 12. 1988 6
- ... Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Auf der Wiemecke“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 6. 9. 1989 387
- ... Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gernsdorfer Weidekämpfe“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 27. 9. 1989 437
- ... Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grauwackesteinbruch Stupperhof“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 15. 9. 1989 436
- ... Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grubengelände Hörre“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 7. 2. 1989 97
- ... Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hunstein“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 7. 12. 1989 551
- ... Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Quell- und Feuchtgebiet Mühlhausen“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. 12. 1989 563
- ... Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Obernautalsperre – Wasserschutzgebietsverordnung Obernautalsperre – 1
- ... Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Bohrung Neuhaus-Möhnesee der Lörmecke Wasserwerk GmbH für den Ortsteil Neuhaus der Gemeinde Möhnesee Kreis Soest – Wasserschutzgebietsverordnung Neuhaus-Möhnesee 431
- ... Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krim – Wasserschutzgebietsverordnung Krim – 209
- ... Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lendringsen – Wasserschutzgebietsverordnung Lendringsen – 80
- ... Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nieringsen – Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen – 93
- ... Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbohrung Burhagen der Stadt Brilon in Brilon – Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Burhagen – 17
- ... Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Bohrungen Alme I und Alme II im Briloner Kalkmassiv (Stadt Brilon und Stadt Wünnenberg) – Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv“ – 553
- ... Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Müllen und Frettermühle der Gemeinde Finnentrop – Wasserschutzgebietsverordnung Frettertäl – 311
- ... Verordnung zur Festsetzung eines geschützten Landschaftsteiles im Hochsauerlandkreis vom 30. 3. 1989 167
- ... Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne des Kreises Unna vom 8. 12. 1989 564
- Organisation der BVV; hier: Bestimmung der Dienstbezirke der Ortsbehörden der BVV im OF-Bezirk Münster 147

- Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landesstraße 728 als Ortsumgehung Brachthausen von Bau-km 0,320 bis Bau-km 2,120 Gemeinde Kirchhundem 561
- Prüfungsausschuß für Fleischkontrolleure für den Regierungsbezirk Arnsberg 232
- Satzung des Fuelbecke-Wasserverbandes 358
- ... des Heilenbecke-Wasserverbandes 538
- Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld 347, 523
- Staatliche Anerkennung für Rettungstaten 346
- ... Anerkennung für Rettungstaten; hier: Ausspruch von öffentlichen Belobigungen 87, 99, 530
- ... Anerkennung von Lehranstalten für Heilhilfsberufe 8, 264, 278, 505
- Stadtparkasse Witten 365
- Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die haemorrhagische Krankheit der Kaninchen vom 21. September 1989 397
- Topographische Hauptkartenwerke, Sonderkarten und Druckschriften – Neuerscheinungen und Neuauflagen – 107, 353
- Umstufung eines Abschnittes der Landesstraße 683 und von Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Hemer 175
- ... von Abschnitten der Bundesstraße 1 in den Städten Bochum und Dortmund 529
- Ungültigkeitserklärung gem. § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes 48, 121, 127, 135, 175, 199, 218, 221, 248, 269, 291, 367, 389, 476, 531
- ... eines Dienstausweises 52, 70, 148, 177, 218, 250, 272, 325, 367, 375
- ... eines Dienstsiegels 148, 478, 271
- ... gem. § 17 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes 440, 467
- Verbandsversammlung der KDVB Hellweg-Sauerland 522
- ... des Wupperverbandes – Einladung – 516
- Verfügung über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Westönnen“, Sitz Werl-Westönnen 249
- ... über die Auflösung des Wasserverbandes „Salzach“ Sitz Welver-Scheidungen 161
- Verlust einer Kriminaldienstmarke 113
- ... eines Dienstausweises 52, 100, 390
- ... eines Polizeidienstausweises 177, 250, 279, 377
- ... und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 142, 456, 470, 521
- ... und Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke 271, 400
- ... und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 259, 367, 390
- ... und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 148, 223, 233, 242, 250, 264, 362, 377, 417, 456, 562
- Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen 147, 454
- ... II bei Katastervermessungen 99, 140, 147, 148, 157, 221, 264, 358, 389, 454
- ... II bei Katastervermessungen II 330
- Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen und Kollegschulen gem. § 9 Abs. 2 c des Schulverwaltungsgesetzes NW im Regierungsbezirk Arnsberg 330
- ... zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Hamm vom 22. Oktober 1965 (Abl. Reg. Abg. 47/65 vom 27. November 1965) 551
- Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs 264
- Wasserwirtschaft; hier: Bewirtschaftungsplan „Obere Lippe“ 322
- ... hier: Bewirtschaftungsplan „Obere Sieg“ 239
- Widmung und Umstufung von Abschnitten der Bundesautobahn 46 und der Bundesstraße 7 in der Stadt Meschede 319
- ... und Umstufung von Abschnitten der Bundesstraße 236 und einer Gemeindestraße in der Stadt Altena 453
- Zulässigkeitsklärung für die Durchführung der Enteignung im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb einer 4 x 110 kV-Freileitung von Dorstfeld bis zum BAB-Kreuz Dortmund-Witten 405

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 1

Ausgegeben in Arnsberg am 7. Januar

1989

Inhalt:

- A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- Erklärung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Doppelfreileitung in der Gemeinde Selm S. 1.
- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Verordnungen**
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Obernautalsperre S. 1 – Desgl. zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Alte Ruhr – Katzenstein“ im Regierungsbezirk Arnsberg S. 6.
- Rundverfügungen**
- 3 **Kommunal- und Sparkassenangelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Schwerte über die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreises Unna in der Schlachtflie-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung am Städtischen Schlachthof Schwerte durch die Stadt Schwerte S. 7.
- Bekanntmachungen**
- Staatliche Anerkennung von Lehranstalten für Heilhilfsberufe S. 8.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt in der Stadt Sundern S. 8 – Beschluß über die Jahresrechnung 1987 und die Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ S. 8 – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland für das Haushaltsjahr 1989 S. 9 – Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wupper-Talsperre S. 9 – Desgl. S. 10 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 10 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 10 und 11 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 11 und 12 – Aufgebote der Sparkasse Geseke S. 12 – Aufgebote der Stadtparkasse Gevelsberg S. 12 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 12 – Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 12 und 13 – Aufgebote der Herner Sparkasse S. 13 – Aufgebote der Sparkasse Lennestadt-Kirchhundem S. 13 – Aufgebote der Stadtparkasse Lipstadt S. 13 und 14 – Aufgebote der Sparkasse Meschede S. 14 – Aufgebote der Stadtparkasse Schmallenberg S. 14 – Aufgebote der Städtischen Sparkasse zu Schwelm S. 15 – Aufgebote der Sparkasse Soest S. 15 – Aufgebote der Sparkasse Werl S. 15 und 16 – Aufgebote der Stadtparkasse Witten S. 16.

Hinweis S. 16.

E. Sonstige Mitteilungen**A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden****1. Erklärung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Doppelfreileitung in der Gemeinde Selm**

Der Minister Düsseldorf, 21. 12. 1988
für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
131 - 32 - 1/51 (6)

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, 4600 Dortmund, für das nachstehende Vorhaben in dem für seine Durchführung notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

Bau und Betrieb einer ca. 5 km langen 110-kV-Doppelfreileitung, ausgehend von der 380/110-kV-Freileitung Gersteinwerk-Waltrop bis zur Umspannstation Selm in der Gemeinde Selm, Kreis Unna, Regierungsbezirk Arnsberg.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Januar 1990 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Im Auftrag: gez. Tümpel

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 1

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**VERORDNUNGEN****2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Obernautalsperre – Wasserschutzgebietsverordnung Obernautalsperre –**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone II
- § 4 Schutz in der Zone I B
- § 5 Schutz in der Zone I A
- § 6 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 7 Duldungspflichten
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiung
- § 10 Entschädigung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-

gesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342)
- wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Obernautalsperre des Wasserverbandes Siegerland (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in das Einzugsgebiet (Zone II), den Randstreifen (Zone IB) und die Wasserfläche (Zone IA).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkungen Beienbach, Brauersdorf, Nauholtz und Obernau der gleichnamigen Ortsteile in der Gemeinde Netphen.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 (Blatt 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.3 und 3.1 bis 3.3). Hierin sind die Zone II grün, die Zone IB hellrot und die Zone IA dunkelrot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor
des Kreises Siegen-Wittgenstein
- Untere Wasserbehörde -
5900 Siegen
3. Gemeindedirektor
5902 Netphen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen,

Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,

- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe vom 1. 3. 1985 (GMBL. S. 175), vom 8. 5. 1985 (GMBL. S. 369) und vom 26. 4. 1987 (GMBL. S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,

- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
2. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
3. Bohrungen aller Art,
4. Baumaßnahmen an Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,
5. das Auftragen mineralischen Meliorationsdüngers (z. B. Kalk) auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
6. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
7. das Bauen von Wegen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. **Unterhaltungsmaßnahmen an solchen Postkabeln, die zur Abwehr einer drohenden Gefahr unabwendbar notwendig sind, sind mit der Unteren Wasserbehörde und dem Talsperrenbetreiber abzustimmen.**

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
2. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art einschließlich der Ablagerung von Bodenaushub sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
3. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgelühten unterirdischen Hochspannungsleitungen,
4. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
5. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben,

6. das Errichten von Schießstätten,
 7. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen, Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden,
 8. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
 9. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
- ausgenommen:**
Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
10. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen,
 11. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden wassergefährdender Stoffe,

- ausgenommen:**
1. das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 14,
 2. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Nr. 12,
 3. das Umfüllen geringer Mengen wassergefährdender Stoffe,
12. der Transport wassergefährdender Stoffe,
- ausgenommen:**
der Transport geringer Mengen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung,
13. das ungesicherte und unsachgemäße Lagern von Pflanzenschutzmitteln,
 14. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für die Wasserschutzzone II nicht zugelassen sind, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft,
 15. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Fäkalien, Silagesickersaft, Klärschlamm, Abwasser, Stallmist, Kompost oder mineralischen Nährstoffträgern,

- ausgenommen:**
das Auftragen mineralischen Meliorationsdüngers (z. B. Kalk) auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
16. das Errichten von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben,
 17. Gärfuttermieten, Gärfuttersilos, Festmistlager, Güllebehälter und Fahrtilos,
 18. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

- ausgenommen:**
1. die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
 2. Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,

19. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährlichen Stoffen belastet sind,
20. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,
21. Sprengungen,
ausgenommen:
Stubben- und Lockerungssprengungen,
22. Bergbau,
23. das Errichten, Wiederherstellen, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW),
ausgenommen:
Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
24. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die bei ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
25. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Parkplätzen und Rastanlagen,
ausgenommen:
Wege zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung,
26. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege- oder Wasserbau oder beim Errichten von Lärmschutzwällen,
27. das Verwenden von Auftausalzen,
28. Zelten, Lagern, das Aufstellen von Campingwagen und Wohnmobilen sowie jeder Badebetrieb,
29. das Errichten oder Erweitern von Start-, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
30. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,
31. Motorsportveranstaltungen,
32. das Waschen von Fahrzeugen,
33. das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen,
34. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen.

§ 4

Schutz in der Zone I B

(1) In der Zone I B sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Talsperre und ihrer Betriebseinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen,

ausgenommen:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an dem Rundweg,
2. eine zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichts notwendige geregelte Jagd,

2. die notwendige Anlage und Pflege von Wild-äsungsflächen,
4. die einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienenden Maßnahmen (der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten).

Zur Durchführung der von dem Verbot ausgenommenen Maßnahmen zu 1., 2. und 3. ist eine Genehmigung erforderlich.

(2) Betreten der Zone I B ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind,

ausgenommen:

1. Spaziergänger,
2. Radfahrer,
3. Nutzungs- und Jagdausübungsberechtigte.

§ 5

Schutz in der Zone I A

(1) In der Zone I A sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Talsperre und ihrer Betriebseinrichtungen, der behördlichen Überwachung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen,

ausgenommen:

die Ausübung einer zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichts notwendigen, geregelten Fischerei und der Jagd.

(2) Jegliche Schifffahrt, Baden und Wassersport sind verboten,

ausgenommen:

der Einsatz von Betriebsbooten des Talsperrenbetreibers.

(3) Fischfütterung ist verboten.

§ 6

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurfes

— „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ —

Stand: 21./22. November 1983.

§ 7

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen

und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zonen I B und I A gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Talsperrenbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Talsperrenbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 7 Abs. 4 Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2, 4 und 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Talsperrenbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Talsperre erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

§ 10

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1 oder 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 oder 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 15. Dezember 1988

Der Regierungspräsident
Grünsläger

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 1

3. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Alte Ruhr - Katzenstein“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. 12. 1988

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 21 Nr. 19 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87 NW.) vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 348) - SGV. NW. 791 - und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87 NW.) vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 347) sowie aufgrund des § 44 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834), - SGV. NW. 77 -, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Schutzzweck

(1) Im Ennepe-Ruhr-Kreis wird in der Gemeinde Hattingen, in den Gemarkungen Blankenstein und Buchholz, das Gebiet „Alte Ruhr - Katzenstein“ in einer Größe von ca. 140 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 LG festgesetzt.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in dem anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen

Grundkarte im Maßstab 1:5000 durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt (Naturschutzkarte). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von vielfältigen Lebensräumen und artenreichen Lebensgemeinschaften; insbesondere der Ruhraue mit ihren angrenzenden Hangwäldern und
- wegen der Seltenheit und Schönheit dieser Flächen in einer im wesentlichen von Industrie, Verkehr, Freizeitnutzung und Siedlung geprägten Landschaft.

§ 2

Verbote und Erlaubnisvorbehalt

(1) In dem Naturschutzgebiet ist es untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht,

1. bauliche Anlagen, auch befestigte Wege, Masten, Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Boots- und Angelstege und Einrichtungen für den Luft-, Wassersport oder Skisport zu errichten, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern; ausgenommen sind Melkstände, ortsübliche Weidezäune und Viehunterstände sowie Ansitzleitern für die Jagd,
2. Gewässer - einschließlich Teichanlagen aller Art - oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt durch anderweitige Eingriffe zu verändern,
4. die Fläche außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren, z. B. zum Baden, Bootfahren und Reiten;
ferner ist es untersagt, auf den Wegen Motorfahrzeuge aller Art zu führen oder abzustellen, ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Wege; der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Wartungsdienst für Ver- und Entsorgungsanlagen sind von diesen Regelungen nicht betroffen,
5. zu zelten, Feuer zu machen, Motorsport oder Modellsport zu betreiben sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern,
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen oder einzubringen, sie zu fangen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier, Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen - dazu gehört auch die Erstaufforstung einschl. der Neuanlage von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen; ebenso Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln; ausgenommen sind landschaftsbehördlich zugelassene Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege

und Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(2) Das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser (einschließlich Staunässe) mit der Folge der Entwässerung von feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedarf der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (Kreis).

§ 3

Bestandsschutz

Unberührt von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart unter Berücksichtigung des Schutzgrundes;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung des Schutzgrundes und des Forsteinrichtungswerkes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme von Treib- und Gesellschaftsjagden;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. eines jeden Jahres, am Pleßbach unterhalb der Fußgängerbrücke bei dem ehemaligen Haltepunkt Blankenstein-Burg ganzjährig;
5. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübten Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung.

§ 4

Befreiungen

Von den Verboten des § 2 und § 3 kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

§ 6

Außerkräfttretende Vorschriften

Sobald ein Landschaftsplan rechtswirksam wird, tritt diese Verordnung für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes außer Kraft. Soweit das hiernach festgesetzte Naturschutzgebiet bereits einer Landschaftsschutzverordnung unterliegt, gehen die Bestimmungen dieser Naturschutzverordnung der Landschaftsschutzverordnung vor.

§ 7

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Regierungspräsidenten in Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-

sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 LG).

Arnsberg, den 19. Dezember 1988

Der Regierungspräsident
Grünsläger

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 6

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal- und Sparkassenangelegenheiten

4. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Schwerte über die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreises Unna in der Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung am Städtischen Schlachthof Schwerte durch die Stadt Schwerte**

Aufgrund der §§ 1 und 23-25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 621/SGV. NW 202), zuletzt geändert durch Art. II Mitbestimmungs-Artikelgesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 362), schließen der Kreis Unna und die Stadt Schwerte folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Durch die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Fleischhygienerechts vom 15. März 1988 (GV. NW S. 147) ist dem Kreis Unna die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach § 6 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes (FLHG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649) und nach § 2 Ziff. 1 Buchstabe a-e der Fleischhygiene-Verordnung (FlHV) vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678) im öffentlichen Schlachthof der Stadt Schwerte ab 1. Januar 1989 übertragen worden.

(2) Die Stadt Schwerte verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 1 GkG (2. Alternative) und § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG zur Durchführung der in Absatz 1 genannten amtlichen Untersuchungen.

§ 2

Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung

Die Stadt Schwerte hat dem Kreis Unna über die wesentlichen mit der Erfüllung der Aufgaben bezüglich der amtlichen Untersuchungen in Zusammenhang stehenden Vorgänge zu berichten und auf Anforderung Einblick in die Unterlagen zu gewähren oder diese - soweit erforderlich - auszuhandigen.

§ 3

Personal

(1) Das Personal für die amtlichen Untersuchungen (Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen) beim öffentlichen Schlachthof der Stadt Schwerte verbleibt für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung bei der Stadt Schwerte.